

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Emmering

**Kostensatzung
(KS)**

Die Gemeinde Emmering erläßt aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes und des Art. 23 der Gemeindeordnung folgende

Satzung

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundsiebzigtausend Euro.“

§ 2

Das Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz) erhält folgende Fassung:

**„Kommunales Kostenverzeichnis
(KommKVz)**

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 je angefangene Seite, höchstens die für Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens 5. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 ermäßigt werden.

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	002	Bescheinigungen:	
	002.1	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 2.8.2000, AllIMBI S. 571)
	002.2	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 je Akt oder Buch, mindestens 5. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne
	004	Fristverlängerungen:	
	004.1	Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 % bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5.
	004.2	Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 % bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5.
00	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 für jede angefangene Stunde.
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
	020.1	Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2.500 soweit nicht kostenfrei
	020.2	Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LKrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	021.1	Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150
	021.2	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500
	021.3	Pfändungsbeschuß gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	021.4	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10
	0.21.40	bei Geldansprüchen	
	021.41	sonst	
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB)	10 bis 25
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, daß das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei
	617	Erteilung einer bauplanungsrechtlichen Teilungsgenehmigung (§ 19 BauGB)	5 bis 5.000
	618	Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB	
	618.1	für Fälle, in denen eine Genehmigung nach § 19 BauGB nicht erforderlich ist	5 bis 50
	618.2	für Fälle, in denen die Genehmigung gem. § 19 Abs. 3 Satz 5 BauGB als erteilt gilt	80 % der Gebühr, die nach Tarif-Nr. 617 anfallen würde
	619	Erklärung, daß das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art. 64 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c BayBO)	kostenfrei
	620	Mitteilung an den Bauherrn, daß kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBO)	5 bis 50

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
62	620	Wohnungsaufsicht Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500
63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)		
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung		
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung		
70	Allgemeine Amtshandlungen		
	700	Befreiung von Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600
73	Besondere Amtshandlungen		
	Marktwesen (§ 69 GewO)		
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)		
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200
8	Wasserversorgung		
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150

”

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Emmering, 14.11.2001

Gemeinde Emmering

Alfons Ostermeier
1. Bürgermeister